

VHS 42 10482 / DVD 46 10482 44 min, Farbe



Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 2

Lernziele

Ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass Kinder auf der Welt unter sehr unterschiedlichen Bedingungen leben; reflektieren, dass jedes Kind eigene Begabungen hat, die gefördert werden sollten; für Probleme, die aus schwierigen Lebensbedingungen entstehen, sensibilisiert werden; darüber nachdenken, wie fremde, behinderte oder ausgeschlossene Kinder integriert werden können; Empathie für Kinder entwickeln, die in Kriegssituationen geraten oder als Kindersoldaten missbraucht werden; Lösungsmöglichkeiten für Problemsituationen überlegen.

Zum Inhalt

Film 1: Overdose (5,25 min). Thema: Recht auf Freizeit und Spiel

Ein Junge wird frühmorgens geweckt, frühstückt mit seinen Eltern, fährt in die Schule und arbeitet fleißig im Unterricht. Nachmittags lernt er Tennis und geht dann nach Hause, um Hausaufgaben zu machen. Nach dem Abendessen übt er Klavier und fällt schließlich ganz groggy ins Bett. Die folgenden Tage sind ähnlich durchstrukturiert, wobei sich das Tempo ständig erhöht. Andere Kinder, die spielen, sieht er nur im Vorbeigehen. Eines Morgens kann seine Mutter ihn nicht mehr wachrütteln. Der Film endet mit der Frage „Overloaded at 10. Why?“

Film 2: The Tournament (6,31 min). Thema: Akzeptanz behinderter Kinder

Ein Mädchen sitzt auf einer Bank im Park und liest. Ein Junge spielt Liebeslieder auf einer Mundharmonika, ein anderer fährt mit dem Skateboard vorbei und versucht, sie zu provozieren. Sie reagiert auf beide nicht. Der Skateboarder macht sich schließlich über sie lustig. Dann kommt ein weiteres Mädchen und unterhält sich mit ihr in der Gebärdensprache über ein Schachturnier,

das zehn Minuten später beginnt. Das gehörlose Mädchen tritt im Finale gegen den Skateboarder an und besiegt ihn. Die anderen Kinder klatschen für sie und der verliebte Junge schenkt ihr eine rote Blume. Der Film endet mit den Worten „Outgrowing your prejudices, why not?“

Film 3: An Artist (5,15 min). Thema: Recht auf Entwicklung der eigenen Fähigkeiten

Ein Mädchen steht in der Küche auf einem Hocker und dirigiert mit dem Kochlöffel zur Musik aus dem Radio, während auf dem Herd das Essen überkocht. Der Vater schaltet schließlich das Radio aus; sie weint beim Abwaschen und das Geschirr fällt ihr aus der Hand. Pfannen und Gläser werden für sie zu Tonkörpern, denen sie - wiederum mit dem Kochlöffel - Töne entlockt, bis ihr Vater ihr den Kochlöffel wegnimmt. In ihrer Vorstellung ertränkt sie den Vater im Wasser des Spülbeckens. Heimlich nimmt sie ein paar Pfannen und Gläser mit in den Garten und hängt sie in einen Baum. Ihr Bruder verrät sie bei ihrem Vater und beide kommen in den Garten, wo sie ihnen ein Musikstück vorspielt. Dieser Film endet mit der Frage „Recognizing Talent, why not?“

Film 4: Baroque'n Roll (4,29 min). Thema: Akzeptanz fremder Kinder

Mehrere Jugendliche stehen zusammen, einer von ihnen ist dunkelhäutig, Orange gekleidet und hat einen Turban auf dem Kopf. Er versucht vergeblich Kontakt mit den anderen aufzunehmen. Da es Winter ist, rutscht er mit seinen fremdartigen Schuhen aus und wird von den anderen ausgelacht, die ihm Schnee ins Gesicht klatschen. Als er sich wehrt und Schnee zurückwirft, verfolgt ihn ein Junge und wickelt ihm seinen Turban vom Kopf. Die anderen spielen damit Springseil, bis einer von ihnen im Eis ein-

bricht. Der fremde Junge rettet den Eingebrochenen, indem er aus seinem Turban ein Lasso macht, ins Wasser wirft und den Eingefrorenen befreit. Dann bleibt er mit der langen Spitze seines Schuhs an einer Eisenbahnschiene hängen und wird von der ankommenden Lok überfahren. Als der fremde Junge plötzlich neben dem Gleis wieder auftaucht, freuen sich alle. Und einer der neuen Freunde schenkt ihm seinen Schal als Ersatz für den Turban, der verloren gegangen ist. Dann taucht ein Mädchen in Tracht auf und alle werfen ihr Schnee ins Gesicht. Der Film endet mit den Worten „A Racist, why?“

Film 5: Ex-Child (4,57 min). Thema: Kindersoldaten

Eine Familie ist mit ihrem Sohn bei der Arbeit auf dem Feld, als Hubschrauber kommen und einen Angriff fliegen. Sie verstecken sich im Wald; der Junge schießt mit einem Stock imaginär auf die Hubschrauber. Beim Abendessen folgt ein Angriff von Soldaten, der das Haus zerstört. Ein Soldat nimmt den Jungen mit und bringt ihn in eine Kaserne. Er bekommt ein Gewehr und wird in den Schützengraben geschickt. Ein anderer Kindersoldat wird direkt vor ihm von einer Kugel getötet. Er träumt von einer Friedenstaube und der Zeit zu Hause, als seine Welt noch friedlich war, seine Familie noch ein Haus hatte und ihrer Arbeit auf dem Feld nachging. Der Film endet mit den Worten „A soldier at 13. Why?“

Film 6: Jonas and Lisa (9,11 min). Thema: Angemessener Lebensstandard

Eine Familie in einem Slum. Die Mutter arbeitet, der Vater trinkt und schickt seinen Sohn zum Schuheputzen auf die Straße. Die kleine Tochter macht den Haushalt und passt auf ein Baby auf. Sie zeigt dem Baby

Bilder aus besseren Zeiten und träumt davon, dass ihr Bruder zwei große Säcke mit Geld bekommt. Der Bruder hat aber nur ein paar Münzen, für die er Brot kauft und mitbringt. Der betrunkene Vater ärgert sich, dass sein Sohn nur eine Münze für ihn hat. Der Junge geht schließlich in die Welt hinaus, während das Mädchen bei dem kleinen Geschwisterkind und dem betrunkenen Vater bleibt. Der Film endet mit der Frage „What can Jonas and Lisa do?“

Film 7: Why? (8,53 min). Thema: Chancengleichheit für alle Kinder

Eine Gruppe von Kindern sieht auf Bildschirmen die Lebensgeschichten von Kindern aus verschiedenen Ländern der Erde. Im Zeitraffer wird erzählt, wie ein Kind behütet aufwächst und studiert, ein anders in einer fruchtbaren Gegend groß wird und ein drittes seine Träume verwirklicht. Die gleichen Lebensgeschichten werden anschließend mit negativem Ausgang gezeigt. Die Kindergruppe, die diese Geschichten gesehen hat, fliegt nun rund um die Welt und sieht Hungerflüchtlinge, Kriegsflüchtlinge und verlassene Kinder. Dann fliegen sie weiter zu einer Mutter, die mit ihrem Kind eine Fernsehsendung ansieht. Sie schalten das Programm um zu dem Bild der verlassenen Kinder. In einem Gourmet-Restaurant tauschen sie bei einem Gast die Speisekarte gegen ein Bild eines hungernden Kindes aus. Schließlich wenden sich die Kinder an ein Gremium ehrenwerten älteren Männern, denen sie die Bilder und Schicksale der Kinder, die sie gesehen haben, vorlegen. Der Film endet mit den Worten „Without hope for the future, why?“

Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. 11. 1989 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Unter den internationalen Menschenrechtsabkommen sind dieser Konvention die meisten Mitglieder beigetreten: 191 Staaten haben unterzeichnet – die USA und Somalia jedoch nicht. Einschränkungen entstehen dadurch, dass viele Länder Vorbehalte angemeldet haben. Sie beziehen sich bei islamischen Staaten auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Adoption. China, Frankreich und Tunesien haben den Schutz des ungeborenen Lebens ausgeschlossen; der Vatikan hat diesen ausdrücklich betont. Die Vorbehalte des Vatikans und Polens wenden sich gegen die Verpflichtung, die Familienplanung zu fördern. Singapur will weiter die Prügelstrafe anwenden. Weitere Vorbehalte betreffen bei mehreren Nationen die Rechte im Strafverfahren und Strafvollzug, den Umgang mit Flüchtlingen, die Rechte der Eltern, Kinderarbeit und die Wehrpflicht. Deutschland formulierte fünf Vorbehalte. Einer beschränkt Artikel 40, der die Rechte von straffälligen Minderjährigen regelt, auf einen Pflichtverteidiger und auf Revision bei „Straftaten von geringer Schwere“. Sehr umstritten ist der Vorbehalt, der sich auf das Asyl- und Ausländerrecht bezieht. Flüchtlingskinder ab 16 Jahren werden asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Die medizinische Versorgung sowie der Zugang zu Bildung und Ausbildung sind (auch bei Flüchtlingskindern unter 16) eingeschränkt.

Die Kinderrechtskonvention fasst Grundrechte für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen. Sie soll für alle Kinder gelten, unabhängig davon, ob sie

sich legal oder illegal in einem Staatsgebiet aufhalten. Vier Grundprinzipien und eine Reihe von Einzelrechten werden postuliert. Die Grundprinzipien sind: 1. Das Recht auf Gleichbehandlung, 2. Das Prinzip des besten Interesses des Kindes, 3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, 4. Die Achtung vor der Meinung des Kindes. Die Einzelrechte werden in drei Gruppen geteilt: 1. Das Recht auf Versorgung, 2. Das Recht auf Schutz, 3. Das Recht auf Beteiligung.

Im Folgenden werden Auszüge aus den Kinderrechten zitiert, die in den Kurzfilmen behandelt werden.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II 121)

Film 1: Overdose

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Film 2: The Tournament

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Film 3: An Artist

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen [...].

Film 4: Baroque'n Roll

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung [...].

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Film 5: Ex-Child

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Film 6: Jonas and Lisa

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Film 7: Why?

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß

an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. [...]

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen [...] fördern, sie allen Kindern verfügbar machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Zur Verwendung

Vorbereitung

- Erfahrungen und Berichte

Zunächst sollten die Schüler für die unterschiedlichen Situationen von Kindern in der Welt sensibilisiert werden. Eine Möglichkeit wäre, wenn kompetente Gesprächspartner in den Unterricht geholt werden könnten, die aus eigener Erfahrungen z.B. über Situationen in anderen Ländern berichten könnten. Ansprechpartner könnten über UNICEF oder andere einschlägige Institutionen gefunden

werden. Als Alternative könnte zur Vorbereitung auf das Thema auch ein entsprechender Auftrag geben werden, im Internet oder einer Bibliothek zu recherchieren.

- Wortgestalter

Anschließend können die Schüler einen Wortgestalter machen. Die Worte „Kinder in der ganzen Welt“ stehen senkrecht an der Tafel, auf einer Folie und / oder auf einem Arbeitsblatt. Dann bilden die Schüler zu jedem Buchstaben ein Wort, das mit dem Thema zu tun hat und begründen dies.

Methoden für die Arbeit mit den Kurzfilmen

Jeder Film eignet sich als Impuls für eine Unterrichtsstunde, in der das jeweilige Thema besprochen wird. Für die Bearbeitung eignen sich folgende Methoden:

1. Abbruchmethode

Kurz vor dem Ende der Geschichten werden sie gestoppt und die Kinder überlegen, wie die Geschichte ausgeht. Dann sehen sie den Film zu Ende.

2. Blitzlicht

Jeder Schüler und jede Schülerin sagt kurz, was er bzw. sie bei dem Gesehenen empfunden hat und was er bzw. sie gut und schlecht fand.

3. Eigene Erlebnisse

Die Schüler berichten von eigenen Erlebnissen, die mit dem Thema des Films zusammenhängen. Anstelle eines Berichtes können sie die Situation auch vorspielen.

4. Gerichtsverhandlung

Die Schüler spielen eine Gerichtsverhandlung, in der sie die "Täter" im Film anklagen und dabei begründen, warum es schlecht für die Kinder ist, was sie machen. Dann schlagen sie vor, was die „Täter“ stattdessen für die Kinder tun sollten.

5. Bildergeschichte

Die Schüler überlegen sich in Partnerarbeit eine Bildergeschichte zu dem jeweiligen Thema und malen sie arbeitsteilig; die Bildergeschichten werden dann in der Klasse vorgestellt und eventuell aufgehängt.

Vertiefung

- Expertengespräche

Zu Film 2 kann ein Experte zum Thema „Gebärdensprache und Gehörlose“ in den Unterricht eingeladen werden. Falls es eine Schule für Gehörlose am Ort gibt, lässt sich vielleicht ein Kontakt zwischen den Schülern herstellen, z. B. auch im Rahmen eines Schulfestes. Ähnlich könnte man eine persönliche Begegnung mit anderen Behinderten-Gruppen oder Schulen herstellen. Auch zu anderen Themen können Experten eingeladen werden: zu den Themen „Kindersoldaten“ (Film 5) und „Rassismus“ (Film 4) z. B. jemand von UNICEF oder Amnesty International und zum Thema „Persönliche Entwicklung“ (Filme 1 und 3) eine Kinderpsychologin.

- Projekt

Im Zusammenhang mit Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention, der das Recht auf Bildung formuliert, könnten die Schüler über eine Organisation eine Grundschule unterstützen. Als Organisationen bieten sich z. B. UNICEF, die SOS-Kinderdörfer oder die Kinderhilfe Afghanistan an. Bei UNICEF erreichen sie die Ansprechpartnerin für Schulen unter schulen@unicef.de, unter www.sos-kinderdoerfer.de können sie auf der Website eine Anfrage abschicken und Informationen zur Kinderhilfe Afghanistan finden sie unter www.kinderhilfe-afghanistan.de. Die Unterstützung einer Schule ist oft schon mit sehr einfachen Mitteln möglich.

Internetadressen

www.dksb.de

Seite des Deutschen Kinderschutzbundes mit aktuellen Informationen zu den Kinderrechten.

<http://www.kindersache.de/politik/>
Kinderseite des Deutschen Kinderhilfswerkes mit Informationen zu Politik und Kinderrechten

<http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/treaties/crc.htm>
Hier finden Sie den englischen Originaltext der Kinderrechtskonvention.

www.unicef.de

Eine Website mit umfangreichen Informationen zur Situation der Kinder in der Welt. Unter „Service“ finden sie das Angebot der Mediathek mit Downloads und unter „Kontakt“ eine Ansprechpartnerin für die Schulen.

Material für den Unterricht

- Meine Rechte, Teil II, 9--12-Jährige. Hrsg. v. Deutschen Kinderschutzbund, Hannover 1997. Eine kindgerechte Darstellung einer Auswahl der Kinderrechte mit Fotos, Illustrationen und leicht verständlichen Umschreibungen einzelner Artikel. Zu bestellen unter www.dksb.de.
- Neue Wege gehen. Mitreden -- Mitentscheiden
- Mithandeln. Hrsg. v. Deutschen Roten Kreuz, Bonn 1998, Bestellnr. 860 390. Zu bestellen bei der DRK Service GmbH: Tel. 0 25 02/94 03-0, Fax 0 25 02/94 03-44.

In diesem Buch finden Sie eine umfangreiche Materialsammlung mit vielen Ideen und Kopiervorlagen.

Buchtipps für Lehrerinnen und Lehrer

Ursula Carle, Astrid Kaiser (Hrsg.), Rechte der Kinder, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 1998

Eine umfassende Aufsatzsammlung zu folgenden Themen: A. Konzeptionelle, historische und internationale Entwicklung der Rechte des Kindes, B. Pädagogische Konzepte, C. Aus der Schulpraxis für die Schulpraxis, D. Dokumentationen. Zur Vorbereitung für den Unterricht bestens geeignet.

Bearbeitung und Herausgabe

FWU Institut für Film und Bild und Steyl Medien, 2004

Produktion

National Filmboard of Canada

Begleitkarte

Heike Hermann

Bildnachweis

National Filmboard of Canada

Pädagogische Referentin im FWU

Petra Müller

Verleih durch Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen, Medienzentren und konfessionelle Medienzentren

Verkauf durch FWU Institut für Film und Bild, Grünwald

Nur Bildstellen/Medienzentren: öV zulässig

© 2004

FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geiseltasteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-2 40
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

Steyl Medien GmbH
Dauthendeystr. 23
81377 München
E-Mail info@steyl-medien.de
Internet www.steyl-medien.de



FWU Institut für Film und Bild
in Wissenschaft und Unterricht
gemeinnützige GmbH
Geiseltalsteig
Bavariafilmplatz 3
D-82031 Grünwald
Telefon (0 89) 64 97-1
Telefax (0 89) 64 97-300
E-Mail info@fwu.de
Internet <http://www.fwu.de>

**zentrale Sammelnummern für
unseren Vertrieb:**

Telefon (0 89) 64 97-4 44
Telefax (0 89) 64 97-2 40
E-Mail vertrieb@fwu.de

Laufzeit: 44 min
Kapitelanwahl auf DVD-Video
Sprache: deutsch

**Systemvoraussetzungen bei
Nutzung am PC**
DVD-Laufwerk und
DVD-Player-Software,
empfohlen ab WIN 98

GEMA

Alle Urheber- und
Leistungsschutzrechte
vorbehalten.
Nicht erlaubte/ genehmigte
Nutzungen werden zivil- und/oder
strafrechtlich verfolgt.

**LEHR-
Programm
gemäß
§ 14 JuSchG**

FWU - Schule und Unterricht

- VHS 42 10482
- DVD-VIDEO 46 10482
- ■ Paket 50 10482 (VHS 42 10482 + DVD 46 10482)

44 min, Farbe

Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 2

In künstlerisch ansprechender Form werden in sieben kurzen Animationsfilmen Situationen aus dem Leben von 9-13-Jährigen beschrieben, die sich auf die Kinderrechte beziehen. Es geht um die persönliche Entwicklung der Kinder in einer angemessenen Umgebung, um die Förderung der individuellen Begabung, um das Recht auf Freizeit und Spiel, um die Akzeptanz behinderter und fremder Kinder sowie um Kindersoldaten und um die unterschiedlichen Zukunftsaussichten der Kinder auf der Welt.

Schlagwörter

Kinderrechte, Chancengleichheit, Kinderschutz, Behinderte, Minderheiten, Selbstverwirklichung

Religion

Religiöse Lebensgestaltung • Ethik

Ethik

Werte und Normen

Politische Bildung

Politikfelder • Menschenrechte

Medienpädagogik

Grundlagen • Medien in gesellschaftlichen System

Allgemeinbildende Schule (3-13)

Kinder- und Jugendbildung (10-18)

Sonderschule

Weitere Medien

42/46 10481 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 1.

VHS/DVD 37 min, f

42/46 10483 Kurzfilmreihe zur UN-Kinderrechtskonvention Teil 3.

VHS/DVD 43 min, f